

Grundbuch zu ersuchen und mit dem Eintragungsersuchen (Rechtsträgernachweis für Ersteinsetzung) eine Ausfertigung des Erbscheines zu übersenden.

§5

(1) Ansprüche der Gläubiger gegen den Nachlaß sind schriftlich beim gemäß § 3- zuständigen Rat des Kreises geltend zu machen. Sie unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Eintritt des Erbfalles.

(2) Der Rat des Kreises kann auch die Hinterlegung des zu zahlenden Geldbetrages bei dem für seinen Sitz zuständigen Staatlichen Notariat beantragen, wenn der Gläubiger unbekannt ist. In gleicher Weise kann auch beim Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück verfahren werden.

(3) Hat ein Erbe die Erbschaft ausgeschlagen, werden die ihm gegen den Nachlaß zustehenden Forderungen gemäß §369 des Zivilgesetzbuches beglichen, wenn der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Nachlaß nachgewiesen wird.

Staatliches Vorerwerbsrecht

§ 6

(1) Die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts hat der Rat des Kreises den Vertragspartnern, bei angeordnetem gerichtlichem Verkauf dem Gericht, unverzüglich mitzuteilen. Außerdem hat er um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zu ersuchen. In dem Eintragungsersuchen (bei Ausübung des Vorerwerbsrechts zugunsten des Volkseigentums durch Rechtsträgernachweis für Ersteinsetzung) ist auf den Beschluß des Rates des Kreises über die Ausübung des Vorerwerbsrechts Bezug zu nehmen.

(2) Wird das Vorerwerbsrecht zugunsten sozialistischer Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen ausgeübt, so sind diese als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 19 Abs. 2 Satz 3 UFG-Gesetz.

§ 7

(1) Der Grundstückswert ist gemäß § 4 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GB1.I Nr. 17 S. 209) festzustellen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung ist ein Feststellungsbescheid gemäß § 8 des Entschädigungsgesetzes zu erteilen.

(3) Erstreckt sich das Vorerwerbsrecht auch auf das Zubehör, erhöht sich die Entschädigung für das Grundstück um den Wert des Zubehörs, der im Feststellungsbescheid gesondert auszuweisen ist.

(4) Gegen den Feststellungsbescheid kann gemäß § 13 des Entschädigungsgesetzes Beschwerde eingelegt werden.

§ 8

(1) Die gemäß § 7 zu zahlende Entschädigung wird von dem Zeitpunkt der Ausübung des Vorerwerbsrechts an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung mit jährlich 4 % verzinst.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

§9

Das Auszahlungs- bzw. Auseinandersetzungsverfahren erfolgt gemäß den §§6,11 und 12 des Entschädigungsgesetzes.

§ 10 *

Wird das Vorerwerbsrecht zugunsten eines Investitionsauftraggebers ausgeübt, sind durch ihn vor Beschlußfassung des Rates des Kreises die zum Erwerb erforderlichen finanziellen Mittel nachzuweisen und an den Rat des Kreises abzuführen.

Anmerkung: Zum Nachweis finanzieller Mittel bei Ausübung des Vorerwerbsrechts zugunsten eines Investitionsauftraggebers vgl. § 3 der AO vom 11. 11. 1971 über die Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Materialkosten und Anlaufkosten (GEI. II Nr. 78 S. 69).

Feststellung der Grundstückswerte und Behandlung der Rechte der Gläubiger bei dem Eigentumsverzicht und der gesetzlichen Erbfolge des Staates

§11

(1) Der Grundstückswert ist gemäß §7 Abs. 1 festzustellen.

(2) Bei der Feststellung des Grundstückswertes gemäß Abs. 1 ist bei der gesetzlichen Erbfolge des Staates durch den gemäß § 3 zuständigen Rat des Kreises zu veranlassen, daß die zum Zeitpunkt des Erbfalles erforderlichen Kosten für

a) notwendige, aber bisher vom bisherigen Eigentümer unterlassene Instandsetzungen,

b) den Abriß des Gebäudes, wenn der bisherige Eigentümer den abbruchreifen Zustand infolge unterlassener Instandsetzung herbeigeführt hat,

mit berücksichtigt werden.

(3) Handelt es sich bei den erloschenen Belastungen um Aufbauhypotheken, sind die dem Kreditinstitut ausgefallenen und aus dem Haushalt des Rates des Kreises erstatteten Zinseinnahmen vom Grundstückswert abzuziehen.

Anmerkung: Bei den erloschenen Belastungen kann es sich auch um frühere Aufbaugrundschulden handeln. Zu Zinseinnahmen vgl. § 17 der FinanzierungVO.